

ERSTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung G 5560-62 vom 17. Dezember 2012

1. Abschnitt III Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziffer 3.3) nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.“

2. In Abschnitt IV wird unter Nr. 4 neu hinzugefügt:

„Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

Bad Homburg v. d. Höhe, den 11. September 2014

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen



Erster Nachtrag
zur Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen vom 14. Februar 2013

1. Abschnitt III Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Nr. 3.3) nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.“

2. In Abschnitt IV wird unter Nr. 4 neu hinzugefügt:

„Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

Dresden, 17. Oktober 2014

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen


Johann Gier
Abteilungsleiter

Freistaat Sachsen

ERSTER NACHTRAG

zur Rückgarantieerklärung G 5241-59 vom 17. Dezember 2012

In Abschnitt IV Nr. 3 RGE wird als 4. Absatz eingefügt (neu):

„Der Rückgarant stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückgarantieerklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückgaranten einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

In Abschnitt IV Nr. 3 RGE wird der bisherige vierte Absatz zum fünften Absatz.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 11. September 2014

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen



G 5241-64

Erster Nachtrag
zur Rückgarantieerklärung des Freistaates Sachsen vom 14. Februar 2013

In Abschnitt IV Nr. 3 wird als Absatz 4 neu eingefügt:

„Der Rückgarant stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückgarantieerklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückgaranten einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

In Abschnitt IV Nr. 3 wird der bisherige vierte Absatz zum fünften Absatz.

Dresden, 17. Oktober 2014

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen


Johann Gierl
Abteilungsleiter